

Amtliches Mitteilungsblatt



Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät

Erste Korrektur der Habitationsordnung der Mathematisch- Naturwissenschaftlichen Fakultät

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 137/2015

Satz und Vertrieb: Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

24. Jahrgang/12. November 2015

Erste Korrektur der Habilitationsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät

Artikel I

§ 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Das Verfahren beginnt mit der Stellung des schriftlichen Zulassungsantrages bei dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät. Im Antrag ist das wissenschaftliche Fach zu bezeichnen, für das die Zuerkennung der Lehrbefähigung beantragt wird. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Zeugnis und Urkunde der Hochschulprüfung in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Kopie, ggf. Gleichwertigkeitsbescheinigung,
2. Promotionsurkunde oder beglaubigte Abschrift oder beglaubigte Kopie,
3. Lebenslauf mit Angaben über den wissenschaftlichen Werdegang,
4. schriftliche Habilitationsleistung gem. § 2 Absatz (1) Nr. 1 in mindestens 5 Exemplaren; ggf. Erklärung zum Eigenanteil gemäß § 2 Absatz (2) Satz 2,
5. Themenvorschläge für den öffentlichen Vortrag gem. § 2 Absatz (3) mit jeweils kurzer Erläuterung,
6. Nachweis der durchgeführten Lehrveranstaltungen gem. § 4 Absatz (1) Nr. 3,
7. Verzeichnis der wissenschaftlichen Publikationen und Vorträge in je fünf Exemplaren sowie je ein Exemplar der für die Beurteilung relevanten Publikationen bei Monographien,
8. ein Exemplar der Dissertation,
9. eine Erklärung darüber, ob bereits früher ein Habilitationsverfahren durchgeführt wurde, ggf. mit vollständigen Angaben über dessen Ausgang, und ob anderweitig ein Habilitationsverfahren beantragt wurde oder schwebt,
10. eine Erklärung über die Kenntnis der vorliegenden Habilitationsordnung und der „Satzung der Humboldt-Universität zu Berlin zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Vorwürfen des wissenschaftlichen Fehlverhaltens“ sowie eine Selbständigkeitserklärung.

Artikel II

Die Erste Korrektur der Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.